

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Horst Friedrich (Bayreuth),  
Hans-Michael Goldmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 14/9617 –**

**Anpassung der Fahrrinne der Elbe**

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Befahrbarkeit der Elbe bis zum Hamburger Hafen ist für die maritime Verbundwirtschaft in ganz Deutschland und für die Waren- und Güterströme bis nach Tschechien und Polen von wesentlicher Bedeutung. Auf die „Elbevertiefung“ genannten strombaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der durchgängigen und der tidenabhängigen Befahrbarkeit des Stroms muss ein großes Augenmerk gerichtet werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes obliegt dem Bund die Aufgabe, durch Ausbau und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen – hier der Unter- und Außenelbe bis zum Hamburger Hafen – die für die Schifffahrt erforderlichen Bedingungen zur sicheren und leichten Befahrbarkeit nach ökonomischen, ökologischen und haushaltmäßigen Grundsätzen zu schaffen und zu erhalten. Der bisherige, noch nicht abgeschlossene „14,5-m-Ausbau“ der Elbe für die Containerschifffahrt (veranschlagte Bundesausgaben in Höhe von 117 Mio. Euro) bietet seit Ende des Jahres 1999 Schiffen erheblich verbesserte Möglichkeiten, die Elbe bis Hamburg mit einem maximalen Frischwassertiefgang von 12,8 m tideunabhängig und 13,8 m tideabhängig auslaufend zu befahren. Diese Fahrtmöglichkeiten sind zurzeit eine wichtige Voraussetzung für das seitdem beobachtete überproportionale Wachstum des Containerumschlages im Hamburger Hafen.

Neue Überlegungen für einen weiteren Ausbau der Elbe, der von Hamburg wegen weiterhin wachsender Schiffsgrößen der internationalen Containerfahrt beantragt wurde, werden seit Mai 2001 zunächst im Rahmen einer Potentialuntersuchung über die Machbarkeit eines weiteren Ausbaus grundsätzlich geprüft. Auf dieser Grundlage können anschließend projektgenauere Vorarbeiten nach Methodik und Kriterien der neuen Bundesverkehrswegeplanung angestellt werden, die dann im Falle eines positiven Ergebnisses Grundlage für künftige

Haushaltsplanungen des Bundes werden können. Solange jedoch Beurteilungen über Auswirkungen des noch laufenden Elbeausbaus nicht abgeschlossen sind, kann ein belastbares Ergebnis für einen weiteren Elbeausbau nicht kurzfristig vorliegen.

1. Von welcher Verfahrensdauer geht die Bundesregierung bis zu einem vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss für eine mögliche Fahrrinnenanpassung der Bundeswasserstraße Elbe aus („Elbevertiefung“)?
2. Welcher Zeitbedarf ist dabei insbesondere für folgende Verfahrensschritte anzusetzen
  - Zeitbedarf bis zum Planfeststellungsantrag,
  - Zeitbedarf für das Planfeststellungsverfahren,
  - Zeitbedarf für mögliche gerichtliche Verfahren im Rahmen einstweiliger Rechtsschutzverfahren?

Da sich die Planungen erst im Stadium der Machbarkeitsprüfung befinden, ist zum jetzigen Zeitpunkt eine seriöse Einschätzung der Verfahrensdauer nicht möglich.

3. Ist durch die in der laufenden Legislaturperiode auch für Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz eingeführte Verbandsklage mit einem zusätzlichen Zeitbedarf zu rechnen und wie hoch ist dieser ggf. anzusetzen?

Hierzu liegen bislang keine Erfahrungswerte vor.

4. Welche Möglichkeiten einer Verfahrensbeschleunigung bestehen nach Auffassung der Bundesregierung?

Da es sich um einen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensablauf handelt, bestehen keine Beschleunigungsmöglichkeiten.

5. Können sich Beschleunigungsmöglichkeiten nach Auffassung der Bundesregierung dadurch ergeben, dass die planungsdurchführenden Dienststellen des zuständigen Ministeriums für dieses Verfahren zusätzliche Kompetenzen erhalten?

Nein.

6. Hält die Bundesregierung die Zeitbedarfe für die Planungs- und Genehmigungsverfahren gerade im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit mit anderen europäischen Häfen und die sich aus der internationalen Schifffahrt ergebenden Bedarfe für sachgerecht?

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Welcher Zeitbedarf wäre für vergleichbare Verfahren in Holland, Schweden, Griechenland oder England anzusetzen?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.